

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Born To Move AG

1. Geltungsbereich der AGB

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) der Born To Move AG (nachfolgend die Betreiberin) finden auf sämtliche Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit der Nutzung der Trainingsanlagen und Trainingsgeräte im Studio der Vertragspartnerin Anwendung. Dies gilt auch für das CrossFit Rümlang, welches Teil der Betreiberin ist. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bestimmungen werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.2 Der Abschluss bzw. die Verlängerung einer Mitgliedschaftsvereinbarung (nachfolgend: Vereinbarung) erfolgt ausschliesslich zu den Konditionen gemäss der bei Vertragsabschluss bzw. Vertragsverlängerung jeweils gültigen Fassung der AGB.

1.3 Die vorliegenden AGB, die Vereinbarung, die Hausordnung sowie weitere besondere Bestimmungen (z.B. Datenschutzerklärung) der Betreiberin bilden integrale Bestandteile des Vertragsverhältnisses zwischen der Born To Move AG und dem Mitglied.

1.4 Die Born To Move AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, diese AGB unter Einhaltung einer Widerspruchsfrist von 30 Tagen jederzeit anzupassen. Das Mitglied wird über die Änderung per E-Mail informiert. Die jeweils aktuell gültige Fassung der AGB ist verfügbar auf der Homepage (www.borntomove.ch). Zudem liegt sie im Studio der Born To Move AG beim Empfang auf. Ein Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen.

1.5 Änderungen der AGB werden mit Inkrafttreten für sämtliche Mitglieder durch Veröffentlichung.

2. Mitgliedschaftsbedingungen

2.1 Die Einrichtungen stehen jedem Mitglied, gemäss diesem Vertrag, während den Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Konsumation von Getränken (nicht Offenausschank) und Nahrungsmitteln, sowie die Teilnahme an Spezialveranstaltungen, sind im Preis nicht inbegriffen. Die Gebühren sind aus der aktuellen Preisliste online und vor Ort ersichtlich. Das Nichtbenutzen der Einrichtungen und Leistungen berechtigt nicht zur Reduktion oder Rückforderung der Beiträge.

2.2 Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um die abgeschlossene Laufzeit (mit Ausnahme vom 1 Monats Abo, dem Summer Special und dem Fussball Winter Special), wenn dieser nicht 30 Tage vor Vertragsablauf schriftlich per E-Mail auf gym@borntomove.ch gekündigt wird. Massgebend für das Einhalten der Frist ist das Datum der E-Mail. Der Mitgliedschaftspreis für den verlängerten Vertrag richtet sich nach der, 60 Tage vor Verlängerungsbeginn, geltenden Mitgliedschaftspreisliste (die ist online auf www.borntomove.ch oder in unserem Center ersichtlich).

2.3 Der Kaufpreis für den Mitgliedsausweis / Chip beträgt CHF 29.00.- für den Key Badge und 19.—für den Arm Badge. Dieser ist persönlich und nicht übertragbar. Jeder Verlust des Mitgliedsausweises / Chip ist der Born To Move AG sofort zu melden. Bei Verlust des Mitgliedsausweises/Chips hat das Mitglied einen Wiederbeschaffungsbeitrag von CHF 25.00 respektive 15.00 zu leisten. Der Mitgliedsausweis/Chip ist vor und nach jedem Besuch vorzuweisen respektive an unser Drehkreuz System zu halten. Das Mitglied haftet gegenüber der Born To Move AG für Schäden, aufgrund Missbrauchs des Mitgliederausweises / Chip, soweit das Mitglied den Missbrauch vorsätzlich oder fahrlässig ermöglicht hat. Missbrauch hat den sofortigen Verlust der Mitgliedschaft ohne Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages, zur Folge. Die Rückgabe des Mitgliedsausweises/Chips ersetzt nicht die schriftliche Kündigung des Vertrages.

2.4 Im Falle von zusätzlichen Schliessungen, zum Beispiel infolge Reinigung oder Revision und für Betriebsunterbrüche infolge höherer Gewalt (Epidemien / Pandemien) und anderer unvorhersehbarer Ereignisse, besteht für das Mitglied keinerlei Anspruch auf Rückvergütungen / Timestops etc. .

2.5 Bei einem Rückstand des Mitgliedsbeitrages, auf das vereinbarte Zahlungsziel, wird ein Verzugszins von 5 % p.a. fällig. Erfolgt die Begleichung des Mitgliederbeitrages in Ratenzahlungen, wird im Falle des Verzuges von zwei Raten, sofort der ganze Restbetrag fällig. Für Umtriebe werden ab der 1. Offiziellen Mahnung und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Briefe, dem Mitglied je CHF 20.- in Rechnung gestellt.

2.6. Mit Ausnahme der Betriebshaftpflicht haften wir nicht für Unfälle und Wertgegenstände. Der Abschluss einer Unfall und / oder Diebstahlversicherung ist Sache des Mitglieds. Während den Öffnungszeiten ist das Center immer per Kamera überwacht. Die Umkleiden werden nicht überwacht.

2.7. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Hygienevorschriften sind strikt zu beachten. Grobe oder wiederholte Verstösse haben den Entzug der Mitgliedschaft, ohne Anspruch auf Rückerstattung zur Folge.

2.7.1. Es ist jedem Mitglied strikt untersagt unangemeldete Drittpersonen zum Training mitzunehmen. Ein Verstoß wird direkt mit einem Bussgeld über CHF 300.-- geahndet. Ausserdem wird die Mitgliedschaft umgehen gekündigt, wobei keine Restlaufzeit ausbezahlt wird. Zudem erhalten betroffene Personen ein Hausverbot. Weitere rechtliche Schritte und Anzeigen behaltet sich die Born To Move AG vor.

2.8. Mit einer Genehmigung der Geschäftsleitung der Born To Move AG kann die Mitgliedschaft unterbrochen auf Gründen von Krankheit, Unfällen, Militärdienst und komplizierten Schwangerschaften werden. Der Unterbruch muss mindestens drei Wochen betragen und darf 6 Monate nicht überschreiten. Dem Antrag sind Unterlagen zur Prüfung beizulegen. Ein Unterbruch befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

9.1 Mit einer Genehmigung der Geschäftsleitung der Born To Move AG, kann der Mitgliedsvertrag einem Nicht-Mitglied übertragen werden.

9.2. Der Mitgliedsvertrag kann nicht von einem Ehemaligen-Mitglied oder einem bestehenden Mitglied übernommen werden. Die Übernahmegebühr beträgt 69.— welche bei allen Abo-Typen gleich ist.

10. Beim Umgang mit Daten hält sich Born To Move AG an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Datenschutzrecht. Born To Move AG erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehungen, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur, sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden. Der Kunde willigt ein, dass Born To Move AG im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages Auskünfte über ihn einholen bzw. Daten betreffend seinem Zahlverhalten weitergeben kann; seine Daten zu Inkassozwecken an Dritte weitergeben darf; seine Daten für Marketingzwecke bearbeiten darf, namentlich für die bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung ihrer Dienstleistungen. Der Kunde kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken einschränken oder untersagen lassen.

11. Born To Move AG überwacht sein Studio und die Eingänge mit Videokameras und speichert die Aufnahmen, soweit und solange dies im Einzelfall zur Sicherheit seiner Mitglieder und Aufklärung von Straftaten erforderlich ist. Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle werden durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Die einschlägigen Bestimmungen werden eingehalten.

13. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages, sowie der übrigen Bestimmungen unberührt.

14. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten gilt als ausschliesslicher Gerichtsstand der Hauptsitz der Born To Move AG in Rümlang.

3 Hausordnung

3.1 Das Mitglied verpflichtet sich, die jeweils aktuell gültige Fassung der Hausordnung

strikte einzuhalten und den Weisungen des Personals strikte Folge zu leisten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Born To Move AG

3.2 Verstösst das Mitglied gegen die Hausordnung bzw. hält es sich nicht an die Weisungen des Personals im jeweiligen Studio der Betreiberin, ist die Betreiberin nach vorgängiger Abmahnung berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den Badge bzw. das Chiparmband zu sperren bzw. einzuziehen. Das Mitglied hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung seines Mitgliederbeitrages. Bei schwerwiegender Störung des Trainingsbetriebes durch das Mitglied ist eine vorgängige Abmahnung nicht erforderlich.

3.3 Das Studio stellt dem Mitglied während der Trainingszeit Schliessfächer zur Verfügung. Das Studio ist berechtigt, verschlossene Schliessfächer auf Kosten des Mitgliedes zu öffnen und auszuräumen, soweit diese ausserhalb der Trainingszeit des Mitgliedes verwendet werden. Das Studio ist ferner berechtigt, verschlossene Schliessfächer auf Kosten des Mitgliedes zur Aufdeckung von allfällig strafbaren oder rechtswidrigen Handlungen zu öffnen und auszuräumen.

3.4 Das Mitglied nutzt das Schliessfach auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Die Betreiberin schliesst - soweit gesetzlich zulässig - jegliche Haftung für unmittelbare (direkte) und mittelbare (indirekte) Schäden aus.

Ausgeschlossen ist jegliche Haftung für im Schliessfach hinterlegte Wertsachen, Geld, (Sport-)Kleider und Badge/Chiparmband etc. Das Mitglied ist für den Abschluss einer adäquaten Versicherung selbst verantwortlich.

3.5 Kundenparkplätze der Betreiberin, die vom Mitglied genutzt werden, dürfen vom Mitglied ausschliesslich während den Trainingszeiten genutzt werden.

Erfolgt die Nutzung der Parkplätze ausserhalb der Trainingszeiten des Mitgliedes, so ist die Vertragspartnerin berechtigt, das Fahrzeug des Mitgliedes auf dessen Kosten abschleppen zu lassen.

3.6. Der Zutritt hinter den Empfang der Born To Move AG ist strikt untersagt. Nicht beachten dieser Hausordnung führt zu direkter Kündigung ohne Anspruch auf Rückzahlung der Restlaufzeit.

3.7 Es ist strikte untersagt, im jeweiligen Studio zu rauchen, alkoholische Getränke oder illegale (Sucht-) Mittel wie Doping gemäss der Dopingliste der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) zu konsumieren. Ferner ist dem Mitglied das Mitbringen illegaler Mittel sowie verschreibungspflichtiger Medikamente (z.B. Anabolika), die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitgliedes dienen in der Born To Move AG und auf dem ganzen Areal der Born To Move AG untersagt. In gleicher Weise ist es dem Mitglied untersagt, solche Mittel entgeltlich oder unentgeltlich Dritten im jeweiligen Studio der Betreiberin anzubieten, zu verschaffen, zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

3.8 Im Falle eines Verstosses gegen diese vertraglichen Pflichten ist die Vertragspartnerin berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Im Falle einer Verletzung dieser vertraglichen Pflicht schuldet das Mitglied der Vertragspartnerin eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 500.00 für jede einzelne Verletzungshandlung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet das Mitglied nicht von der weiteren Einhaltung der Vereinbarung. Schadenersatzforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Im Wiederholungsfall ist die Betreiberin zudem berechtigt, ein zeitlich unbeschränktes Hausverbot bei gleichzeitiger Auflösung der Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auszusprechen.

4. Haftung

4.1 Die Born To Move AG schliesst - soweit gesetzlich zulässig - jegliche Haftung für unmittelbare (direkte) und mittelbare (indirekte) Schäden aus. Der Kunde ist für den Abschluss einer adäquaten Versicherung selbst verantwortlich.

4.2 Das Mitglied haftet vollumfänglich für die von ihm verursachten Sachschäden an Trainingsanlagen und Trainingsgeräten sowie für den Verlust von Leihgegenständen. Das Mitglied ist verpflichtet, sämtliche entsprechende Reparatur und/oder Ersatzkosten der Betreiberin vollumfänglich zu ersetzen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für allfällige Regelungslücken.

5.2 Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist der Sitz der Born To Move AG.